

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 9. Dezember 1996, in Kraft seit 1. Januar 1997
geändert durch Satzung vom 18.09.2000, in Kraft seit 1. Oktober 2000
geändert durch Satzung vom 16.12.2002, in Kraft seit 1. Januar 2003
geändert durch Satzung vom 22.11.2004, in Kraft seit 1. Januar 2005
geändert durch Satzung vom 08.04.2013, in Kraft seit 15. April 2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat gemäß § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Wangen im Allgäu am 09.12.1996, mit Änderung vom 18.09.2000, 16.12.2002, 22.11.2004 08.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die Benutzungsgebühren einen Monat nach der Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | € 20,00 |
| 2. | für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | € 20,00 |

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

- | | | |
|------|--|------------|
| 1. | Es werden erhoben für die Grabherstellung | |
| 1.1 | für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | € 710,00 |
| 1.2 | ein Zuschlag für die Tieferlegung bei der 1. Belegung | € 270,00 |
| 1.3 | für Personen unter 10 Jahren | € 540,00 |
| 1.4 | für Tot- und Fehlgeburten | € 510,00 |
| 1.5 | für Urnen | € 390,00 |
| 2. | für die Überlassung eines Grabnutzungsrechtes: | |
| 2.1 | für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (Reihengrab) | € 1.100,00 |
| 2.2 | für Personen unter 10 Jahren | € 580,00 |
| 2.3 | für Rasengräber/Anonymengräber | € 1.700,00 |
| 2.4 | für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | € 1.200,00 |
| 2.5 | für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche und Jahr | € 115,00 |
| 2.6 | für ein Wahlgrab im Sonderfeld je Einzelgrabfläche und Jahr | € 115,00 |
| 2.7 | für ein Wahlgrab ohne Tieferlegungsmöglichkeit je Einzelfläche und je Jahr | € 105,00 |
| 2.8 | für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche und je Jahr | € 85,00 |
| 2.9 | für ein Urnenwahlgrab in den Kreuzwegstationen von St. Wolfgang oder der Urnenwand einschließlich Grabfläche, je Einzelfläche und Jahr | € 90,00 |
| 2.10 | für ein Braumgrab je Einzelgrabfläche und Jahr | € 85,00 |

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts die jeweiligen jährlichen Beträge

- | | | |
|-----|--|---------|
| 3 | für sonstige Leistungen | |
| 3.1 | für die Benutzung des Leichenraums und/oder der Aussegnungshalle je angefangenem Kalendertag | € 75,00 |

Die Gebühr nach § 5 Nr. 1.3, § 5 Nr. 1.4 sowie nach § 5 Nr. 2.2 wird nicht erhoben, sofern die zu bestattenden Personen in Wangen im Allgäu mit Hauptwohnsitz gemeldet waren.

**§ 6
Auslagen**

Für Streifenfundamente und Grabplatten werden die tatsächlichen Kosten erhoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese ursprüngliche Satzung trat am 01. Januar 1997 in Kraft. Die vorstehende Fassung der letzten Änderung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 04.12.1978, zuletzt geändert am 06.12.1993, trat mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Änderung der Satzung vom 22.11.2004 tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Die Änderung zur Änderung der Satzung vom 08.04.2013 tritt zum 15.04.2013 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wangen im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	09.12.1996		17.12.1996
Änderung	18.09.2000		30.09.2000
Änderung	16.12.2002	295	20.12.2002
Änderung	22.11.2004	279	01.12.2004
Änderung	08.04.2013	--	10.04.2013